



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 02. Juni 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen VB4-2021

0004519

bei Antwort bitte angeben

### Ihr Antrag auf Erteilung von Informationen nach dem IFG NRW zur Impfpriorisierungsgruppe 3

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 06. Mai 2021, in der Sie Fragen zur Impfpriorisierungsgruppe 3 stellen. Ich möchte gerne versuchen, Ihnen die Hintergründe zu den aufgeworfenen Themen und Fragekomplexen zu erläutern.

Wie Sie sicherlich wissen, wird bundesweit eine gemeinsame Impfstrategie mit dem Ziel verfolgt, die zur Verfügung stehende Menge an Impfstoffdosen bestmöglich zu nutzen, um möglichst viele schwere Krankheitsverläufe und Sterbefälle zu verhindern. Die Impfstrategie basiert auf der Stellungnahme der Ständigen Impfkommision (STIKO) am Robert Koch-Institut (RKI) und ist in einer Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums (Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, kurz: CoronaimpfV) geregelt.

Die dort getroffenen Entscheidungen basieren auf den jeweils vorliegenden infektiologischen Erkenntnissen, ethischen Prinzipien und wissenschaftlicher Evidenz. Neue Erkenntnisse werden dabei fortlaufend bewertet und die Stellungnahme ggf. entsprechend angepasst. Die Verordnung ist für die Länder bindend, sodass aktuell nicht die Möglichkeit besteht, von der dort vorgegebenen Reihenfolge abzuweichen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Jedoch können innerhalb der Priorisierungsgruppen auf Grundlage der jeweils vorliegenden infektiologischen Erkenntnisse, der jeweils aktuellen Empfehlung der STIKO und der epidemiologischen Situation vor Ort bestimmte Anspruchsberechtigte vorrangig berücksichtigt werden. Insbesondere können Personen in der Reihenfolge der Geburtsjahrgänge geimpft werden.

Außerdem kann von der Reihenfolge der vorgegebenen Priorisierung in Einzelfällen abgewichen werden, wenn dies für eine effiziente Organisation der Schutzimpfungen oder eine zeitnahe Verwendung vorhandener Impfstoffe insbesondere zur Vermeidung des Verwurfs von Impfstoffen notwendig ist.

Die Entscheidung zur Priorisierung innerhalb der einzelnen Prioritätsstufen wird dabei in der Gesamtschau einer Vielzahl von Faktoren vorgenommen. Egal, welche Reihenfolge man wählt: Es gibt immer gute Gründe und Gegengründe für eine andere Reihenfolge. Ausschlaggebend ist vor allem auch die Verfügbarkeit von Impfstoff.

Aufgrund der weiter bestehenden Impfstoffknappheit ist eine Priorisierung innerhalb der Gruppe 3 erforderlich. Folgende Gruppen haben seit dem 06. Mai 2021 die Möglichkeit, ein Impfangebot zu erhalten:

1. Kontaktpersonen von Pflegebedürftigen und Schwangeren
2. Eltern von schwer erkrankten Minderjährigen
3. Lehrerinnen und Lehrer sowie weitere Beschäftigte an weiterführenden Schulen
4. Beschäftigte im Lebensmitteleinzelhandel und in Drogeriemärkten (dazu zählen grundsätzlich alle im Verkauf Beschäftigten)

5. Personen in relevanten Position in der Justiz (Vollzugsdienst, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Personal in den Geschäftsstellen, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Beschäftigte im Ambulanten Sozialen Dienst der Justiz)
6. Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder

Viele der darunter genannten Personengruppen sind beruflich bedingt einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt. Die zahlreichen täglichen Kontakte zu unterschiedlichen Personenkreisen sind teilweise unvermeidbar. Das Land ist daher hier in der Verantwortung, für einen erhöhten Schutz dieser Personen zu sorgen.

Zum Schutz der besonders vulnerablen Gruppen von pflegebedürftigen Personen mit schweren Vorerkrankungen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Verlauf besitzen, sollen deren Kontaktpersonen mit erhöhter Priorität ein Impfangebot erhalten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Schwangere und teilweise auch pflegebedürftige Personen (noch) nicht selbst geimpft werden können. Gleiches gilt für Eltern von minderjährigen Kindern mit einer Vorerkrankung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV, die selbst nicht geimpft werden können, und die den Kontaktpersonen von Pflegebedürftigen gleichgestellt sind.

Mit Blick auf die Begründung der CoronaimpfV ist zu entnehmen, dass auch das Personal an weiterführenden Schulen eine zentrale Rolle als Garant des Rechts der Kinder und Jugendlichen auf Bildung, Teilhabe, Förderung und Betreuung spielt. Durch die stufenweise Öffnung der Schulen wird es regelmäßig wieder zu vielen Kontakten in diesen Einrichtungen kommen, zumal sich nicht alle Schutzmaßnahmen gut

umsetzen lassen. Impfungen der dort tätigen Personen sollen deshalb ein Element sein, um das Infektionsrisiko in diesen Einrichtungen zu senken.

Auch die Beschäftigten im Lebensmitteleinzelhandel und in den Drogeriemärkten haben täglich unvermeidbaren Kundenkontakt und halten die Versorgung seit Beginn der Corona-Pandemie aufrecht.

Hinsichtlich der in besonderes relevanter Position in der Justiz Beschäftigten erhält vordringlich das Personal mit unmittelbarem Gefangenkontakt ein Impfangebot. Impfungen der in den Justizvollzugsanstalten tätigen Personen sollen ein Element sein, um das Infektionsrisiko in diesen Einrichtungen zu senken.

Durch die Zunahme der Impfstoffmenge, die zur Verimpfung bei der niedergelassenen Ärzteschaft vorgesehen ist, wird auch die Eröffnung von Impfangeboten insbesondere an Menschen mit Vorerkrankungen durch die Hausärztinnen und Hausärzte in der Fläche zunehmen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund sinnvoll, dass dort in der Regel die gesamte Dokumentation der Krankengeschichte der entsprechenden Patientinnen und Patienten vorliegt, und somit sowohl eine abgestimmte Vorgehensweise sowie eine optimale Betreuung gewährleistet sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

